



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Grünstadt
für das Jahr 2019 vom 22. Februar 2019**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	29.915.481 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.406.763 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.491.282 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	16.255 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.570.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.271.450 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.700.950 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.684.695 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	2.700.950 Euro
zusammen auf:	2.700.950 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 7.000.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	370 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.



Nachrichtlicher Hinweis: Die Hundesteuer beträgt für jeden Hund , der innerhalb des Stadtgebietes gehalten wird, jährlich

84 Euro

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

1. Beitragssatz zur Deckung des Aufwandes für
den Weinbergschutz pro Hektar nach tatsächlichem Aufwand.

2. Gebühren für die Straßenreinigung

Gebühren pro laufenden Meter Straßenlänge (§ 6 der Straßenreinigungssatzung)

in der Reinigungsgruppe I (Fußgängerzone) 5,25 Euro

in der Reinigungsgruppe II (Bundes-, Landesstraßen, Industriestraße) 2,20 Euro

3. Erfüllung von Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung.

Ablösebetrag pro Stellplatz in

Zone 1 (Innenstadt von Grünstadt) 6.350,00 Euro

Zone 2 (Ortskerne der Ortsteile Asselheim und Sausenheim) 4.800,00 Euro

(§ 2 Abs. 1 der Satzung vom 15.12.1987, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.11.2010)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 80.841.513 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2018 beträgt 80.566.311 Euro und zum 31.12. 2019 79.075.029 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte erfolgt nach dem Altersteilzeitgesetz und dem Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitenregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) vom 27.02.2010, in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 18.04.2018. Derzeit befinden sich drei Beschäftigte in Altersteilzeit.

§ 11 Haushaltssperre

Die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in den Kontengruppen 52 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) und 56 (sonstige laufende Aufwendungen), deren Leistung nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruht und die nicht zum Betrieb einer Einrichtung oder zur Beseitigung von akuten Mängeln bei einer solchen unbedingt erforderlich sind, dürfen

bis zum 31. August des Haushaltsjahres mit 60 vom Hundert



der Haushaltsansätze geleistet werden, mit dem Ziel, zum Ende des Haushaltsjahres eine Einsparung von 10 vom Hundert zu erzielen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Stadtverwaltung, Grünstadt, den 22. Februar 2019
Klaus Wagner, Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung wurde erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut: „Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Investitionskredite über den Gesamtbetrag in Höhe von 2.000.000 Euro zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 2.700.950 Euro wird aufgrund der ausgewiesenen finanziellen Entwicklung auf 2.000.000 Euro begrenzt. Ein weiterer Kreditbedarf ist im Rahmen einer vorzulegenden 1. Nachtragshaushaltssatzung detailliert zu begründen.“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Freitag, 01.03.2019 bis Dienstag, 12.03.2019 zu den Sprechzeiten montags, dienstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Kreuzerweg 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24 öffentlich aus. Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage www.gruenstadt.de.

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.